



Hygieneschutzkonzept

Turnabteilung TSG Stadtbergen

Stand: 12.01.2022

Es wird auf die geltenden Verordnungen hingewiesen:

- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Rahmenhygienekonzept Sport der Bayer. Staatsregierung
 - Handlungsempfehlungen BLSV

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden die Übungsleiter, Assistenten und Helfer über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- Im Vorfeld ist der Fragebogen Covid-Selbsteinschätzung ausgefüllt an den Übungsleiter zu übergeben. Die Kenntnis des Hygieneschutzkonzeptes ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- Zur Kontaktrückverfolgung wird eine Anwesenheitsliste vom Übungsleiter geführt und mindestens 4 Wochen aufbewahrt.
- Soweit nach den Vorgaben (2-G-Plus) erforderlich ist, muss zur Trainingsteilnahme ein **Nachweis zur vollständigen Impfung** (2 Impfungen + 14 Tage) oder **Genesenennachweis** (bis 180 Tage nach Infektion) und **tagesaktuelles negatives Testergebnis** oder **Nachweis der Auffrischimpfung („Booster“)** vorliegen; dies wird vom Übungsleiter in der Anwesenheitsliste entsprechend dokumentiert. Zutritt haben weiterhin Kinder bis zum 6.Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder, Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für Jugendliche von 14 bis 17 Jahre bis vorläufig 09.02.2022.
Bei Outdoor-Sport gilt 2-G (geimpft / genesen).

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Zugangsbeschränkungen gelten bei Inzidenz unter 1.000 aufgrund der entsprechenden Regelungen 2-G-Plus oder 2-G (Outdoor). Die aktuelle Situation ist den öffentlichen Medien entnehmbar.
- Bei 2-G-Plus muss ein tagesaktueller Testnachweis vorgelegt werden oder der Nachweis einer sog. Booster-Impfung. Über die Verwendung von Selbsttest (Test unter Aufsicht vor Ort) entscheiden die Übungsleiter aufgrund des organisatorischen Aufwands.
- Ein Mindestabstand der Teilnehmer von 1,5 m ist erforderlich. Die Höchstpersonenzahl beträgt 25 % der Kapazität; liegen hierzu keine Werte vor, muss auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden Anwesenheitslisten durch den Übungsleiter geführt.
- **Kontaktsport / Hilfestellung** sind erlaubt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

- In geschlossenen Räumen (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt immer eine generelle FFP2-Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit; bei Kindern ab 6 Jahren und Jugendlichen bis zum 16. Geburtstag sind sogenannte OP-Masken ausreichend.
- **Die Teilnehmer werden gebeten, eigene Sport-/Yogamatten zu nutzen**
- Getränke sind an gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Essen ist nicht erlaubt.
- Der Zutritt zur Sporthalle ist nur den Sportlern erlaubt. Eltern und weitere Personen warten ggf. vor der Halle. Beim Warten vor der Halle sind die Sicherheitsabstände einzuhalten.

Ausnahmen: Eltern-Kind-Turnen (Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr) und Kinderturnen 3 – 6 Jahre (Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr); hier ist jeweils eine Begleitperson erlaubt. Es gilt für die Begleitpersonen die 2-G-Plus-Regelung und eine Maskenpflicht während der Sportstunde.

Maßnahmen zur Testung (Inzidenz unter 1.000)

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person (Übungsleiter) sichergestellt, dass nur Personen die Sportanlage nach dem geltenden **Zugangs-Grundsatz** betreten; dies muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder, Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (bis 17 Jahren) bis vorläufig 09.02.2022.
- Zusätzliche Testnachweise (PCR- oder bestätigter Schnelltest) benötigen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer; mitgebrachte „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person (z.B. Übungsleiter) des Vereins = soweit organisatorisch möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, noch nicht eingeschulte Kinder, sowie Schülerinnen und Schüler bis 17 Jahre, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** auf den öffentlichen Bereichen.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt das unmittelbare Verlassen der Sporthalle.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. In den sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung.
- Die Umkleiden und Duschen können genutzt werden; es besteht **FFP2-Maskenpflicht**.

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 09.02.2022 gültig**.
Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie

Inzidenz unter 1.000

- **2G-Regelung** für den Outdoor-Sport
 - **2G plus-Regelung** für den Indoor-Sportbetrieb
 - **3G-Regelung** für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)
 - Max. **25% Kapazitätsauslastung** von Hallen, Gymnastikräumen, etc.
 - **Trainings- und Wettkampfbetrieb** unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt
 - Nutzung von **Umkleiden und Duschen** erlaubt
-
- **2G: geimpft, genesen und Kinder, die unter 14 Jahre alt sind**
 - **2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet** (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) **oder eine Auffrischimpfung** („Booster“)
 - Zutritt haben weiterhin:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren)
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können
 - Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)

- Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben
- Sperrstunde von 22 – 5 Uhr

Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)

- **Komplette Schließung** der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich
 - Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten

- Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Für den Indoor-Sport gilt weiterhin die 2Gplus-Regelung.

2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

NEU! Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?

Der Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- **Kinder, die unter 14 Jahre alt sind**
- **minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen**

und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können

Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen (Definition siehe Kapitel „Geimpft, Genesen, Getestet“)

NEU! Wann gelte ich als „geboostert“?

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“. Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfdosis als Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben und bereits im Besitz eines auf sie ausgestellten gültigen Impfnachweises sind

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).